

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Festivalbesucher/innen Verein PFF FFS 18 EXPLORE

1. Allgemeine Bestimmungen (AGB)

- Der Verein PFF FFS 18 EXPLORE wird im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet.
- Sämtliche vom Veranstalter während der Zeit vom 17. bis 19. August 2018 zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen werden nachfolgend „Das Festival“ genannt.
- Die nachstehenden AGB gelten für alle Festivalbesucher/innen
- Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt. Bei Anzeichen für Wetterereignisse, welche die Sicherheit gefährden, behält sich der Veranstalter eine Absage oder einen Abbruch des Festivals vor.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Für Festivalbesucher/innen gelten die für die jeweilige Kategorie auf der Webseite des Veranstalters publizierten Zugangszeiten.
- Zelten auf dem abgesperrten Zeltplatz ist frühestens ab Freitag, 17. August 2018, 13:30 Uhr bis spätestens Sonntag, 19. August 2018, 18:00 Uhr erlaubt.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Am gesamten Festival ist neben alkoholfreien Getränken ausschliesslich vergorener Alkohol erlaubt. Gebrannter Alkohol (Schnaps, Liköre etc.) wird nicht toleriert und durch die Security konfisziert.
- Das Mitbringen von Hausrat, Sperrgut, Glaswaren, pyrotechnischen Gegenständen, brennbaren Flüssigkeiten sowie Waffen ist verboten. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis vom Festivalgelände ohne Rückerstattung des Eintrittspreises.
- Die Einfuhr von Getränken auf das Festivalgelände ist untersagt. Die Einfuhr von Getränken auf den Zeltplatz ist auf zwei Liter (PET, Tetra Pak etc.) in frei wählbaren Einheiten pro Person beschränkt. Die Einfuhr von Bierfässern und Glasbehältern ist in jedem Fall untersagt.
- Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber/in und Eintrittskarteninhaber/in die AGB des Veranstalters.
- Den vorliegenden AGB widersprechende Vertragsbedingungen der Gegenpartei werden vom Veranstalter nicht akzeptiert.

2. Programm

2.1. Musikprogramm

- Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler/innen. Der Veranstalter übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

2.2. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen

- Audio- und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Systemkameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.

- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich der Veranstalter die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.
- Den Besucher/innen ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des Festivals Videoaufnahmen des Festivalgeländes und des Eintrittsbereiches gemacht werden können.

2.3. Lärmemissionen

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. An neuralgischen Orten vor der Bühne wird Gehörschutz abgegeben. Insbesondere werden solche in Bars zur Wegnahme bereitgestellt.
- Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

3. Zugang zum Festivalgelände

3.1. Sicherheit

- Der Ordnungsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Ordnungsdienst führt allenfalls in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden AGB kann einen wichtigen Grund darstellen.
- Die Besucher/innen akzeptieren die separat beschriebenen Festivalregeln sowie die Konsequenzen bei einem Verstoß dagegen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

3.2. Eintritt

- Der Erwerb von Tickets ist grundsätzlich nur bei Handlungsfähigkeit des Erwerbenden rechtsgültig. Minderjährige, die Tickets erwerben, bestätigen unter hiernach aufgeführten Bestimmungen, dass sie hierfür das Einverständnis des oder der Erziehungsberechtigten eingeholt haben.
- Der Zugang auf das Festivalgelände und die Zeltplätze sind erst ab Erreichen des siebzehnten (17.) Altersjahres erlaubt (ab 16. Geburtstag).
- Der Zugang zum Zeltplatz und dem Festivalgelände für Besucher/innen, die das siebzehnten (17) Altersjahr noch nicht erreicht haben (ab 16. Geburtstag), ist ausschliesslich am Sonntag mit dem Spezial-Ticket für Kinder möglich.
- Die Eintrittskarte muss an den offiziellen Tauschstationen des Veranstalters gegen ein Kontrollarmband getauscht werden.
- Jede Person, die das Festivalgelände betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Festivalgeländes verschlossen um das Handgelenk tragen.

- Beschädigte und nicht um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen des Veranstalters und sind ungültig.
- Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festivalgelände und den Zeltplatz, während der Öffnungszeiten der jeweiligen Gelände.
- Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt.
- Personen, welche sich ohne ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände oder den Zeltplätzen aufhalten, werden weggewiesen und können verzeigt werden.
- Die Tageskarte berechtigt nur zum Eintritt ins Festivalgelände am jeweiligen Tag, insbesondere nicht zum Betreten des Campingplatzes.
- Die Windrosen am Ende der Kontrollarmbänder dienen als Essmarken für Bezüger der Essenspauschale und werden jeweils beim Mahlzeitenbezug abgeschnitten. Bereits abgeschnittene Windrosen sind nicht gültig.

3.3. Rückerstattungsanspruch

- In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten. Ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises bei einer Einlassverweigerung aus wichtigem Grund gemäss Ziffer 3.1, sofern der/die Festivalbesucher/in keinen Anlass dazu gegeben hat. Ebenfalls ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises durch den Ticketverkäufer bei abgeschlossener Ticketversicherung im durch den Anbieter definierten Verhinderungsfall.

3.4. Weiterverkauf von Eintrittskarten

- Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkaufs ist generell untersagt. Der Veranstalter kann entsprechende Kontrollen durchführen und für den Zweck des Weiterverkaufs erworbenen Tickets sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Bei einem Fehlkauf ist der individuelle Weiterverkauf ohne Zugewinn erlaubt.
- Eintrittskarten sind nur über die vom Veranstalter bekannt gemachten Kanäle zu kaufen.

3.5. Installationen

- Der Einsatz von Notstromgruppen (Diesel, Generatoren usw.) ist untersagt.
- Jegliche Arten von technischen Installationen ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters sind untersagt.

3.6. Abfall

- Es dürfen weder Stroh noch sonstige Abfälle verbrannt werden.

4. Verkehr

4.1. Parking für Festivalbesucher/innen, Helfer/innen

- Parkieren ausserhalb der dafür speziell gekennzeichneten Zonen ist strengstens untersagt.
- Unbefugt abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des Halters abgeschleppt. Der/Die Fahrzeughalter/in wird kostenpflichtig und hat alle Aufwendungen zu tragen, sobald der Abschleppwagen bestellt ist.

- Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten.
- Zufahrt zum Festivalparkplatz ist nur mit im Vorfeld erworbenem Parkticket möglich.
- Das Parkticket zu sFr. 40.- berechtigt zur Zufahrt auf den Festivalparkplatz und zum Parkieren bis am Sonntag.
- Das Übernachten auf dem Festivalparkplatz erfolgt auf eigene Verantwortung.
- Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Der Erwerb eines 3-Tagespasses berechtigt zum Bezug eines SBB-Rabattgutscheins. Die SBB-Gutscheine sind nicht übertragbar.

5. Helfer/innen

- Für Helfer/innen gelten die gleichen Regeln wie für die Besucher/innen sowie die Regeln gemäss Helfervereinbarung.
- Die Helfervereinbarung muss von jeder/jedem Helfer/in unterzeichnet werden und ergänzt diese AGB.
- Helfer/innen müssen wie die Festivalbesucher/innen mindestens 16-jährig sein. Helfer/innen, die hinter einer Bar arbeiten, müssen mindestens 18-jährig sein.

6. Haftung

- Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Personen- und Vermögensschäden, die Festivalbesucher/innen oder Standbetreiber/innen von Dritten zugefügt werden.
- Der Veranstalter versichert ihr von Dritten miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen. Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch den Veranstalter.
- Der Veranstalter kann für verlorengegangenes oder gestohlenen Eigentum der Festivalbesucher/innen nicht haftbar gemacht werden. Fundsachen werden beim Infostand des Festivals deponiert und zwei Wochen nach dem Festival dem Fundbüro der Stadt Liestal übergeben.

7. Aufenthalte auf dem Festivalgelände / Zeltplatz

- Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Festivalgelände ist frühestens ab Freitag, 17. August 2018, ab 17:00 Uhr und bis spätestens Sonntag, 19. August 2018, 16:00 Uhr erlaubt. Der Zeltplatz ist frühestens ab Freitag, 17. August 2018, ab 13:30 Uhr und bis spätestens Sonntag, 19. August 2018, 18:00 Uhr zugänglich.
- Campieren auf dem Zeltplatz ist möglich und gewährleistet, solange Platz vorhanden ist.
- Zugang zum Zeltplatz ist nur mit dem 3-Tagespass möglich.
- Tageskarten enthalten keinen Zeltplatzzugang.
- Campieren ausserhalb des Zeltplatzes ist untersagt.

- Erlaubt sind Zelte und Zeltmaterial, Zeltzubehör wie Campingstühle, und maximal ein normaler Pavillon (3x3 Meter) pro Camp (gilt für ungefähr 10 Personen). Wenn eine grössere Gruppe zusammen zeltet, sind also mehrere Pavillons pro Camp erlaubt. Unverhältnismässige Bauten wie Partyzelte oder Lagerbauten und Beanspruchung zusätzlicher Freiflächen sind nicht gestattet.
- Wohnmobile und Wohnwagen haben keine Zufahrt zum Festivalgelände.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Übernachten auf dem Gelände von Sonntag auf Montag ist für Dritte generell untersagt.

8. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen oder statuarischen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

9. Datenschutz

- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die von Besuchenden und Dritten im Rahmen des Anlasses erfassten Angaben wie namentlich Namen, Adresse, Geburtstag u.Ä., an Dritte weiterzugeben.
- Website: Wir erlauben uns, die Besucher/innen der Website mittels Google Analytics zu tracken und diese Daten ausschliesslich für eigene Zwecke zu verwenden. Die gesammelten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Der Veranstalter hat das Recht, während dem Festival Foto- und Videoaufnahmen zu machen und im Rahmen der Medienarbeit uneingeschränkt zu verwenden, also insbesondere auf der Webseite und auf Social Media in originaler oder veränderter Form hochzuladen. Personen, die in diesen Aufnahmen gezeigt werden, treten sämtliche Rechte an den Veranstalter ab. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Aufnahmen nicht weiter zu verkaufen, kann sie aber anderen Organisationen mit nicht-kommerziellen Zielen unentgeltlich zu Werbezwecken zur Verfügung stellen.

10. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Änderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- Diese AGB werden auf der Website www.pff18.ch für alle zugänglich gemacht. Schwerwiegende Änderungen werden angemessen kommuniziert.
- Nebenabreden werden keine vorgenommen.
- Der Veranstalter behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB vor.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden AGB wird Basel vereinbart.